



# KUNDENINFORMATION

## Übersicht

- A) Informationen zur Partner Bank
- B) Kundeneinstufung
- C) Umgang mit Interessenskonflikten (Interessenkonfliktpolicy)
- D) Die Grundsätze der Partner Bank über die Auftragsausführung (Durchführungspolitik)
- E) Chance und Risiko im Wertpapiergeschäft

## A) INFORMATIONEN ZUR PARTNER BANK

### PARTNER BANK Aktiengesellschaft

A-4020 Linz, Goethestraße 1a

Telefon: +43.732.69 65-0;

[www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at); [info@partnerbank.at](mailto:info@partnerbank.at);

Firmenbuchgericht Landes- und Handelsgericht Linz,

Firmenbuchnummer 90966z;

UID-Nr: ATU 37836507;

Eigentümerin der Partner Bank AG:

Stiftung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung in  
Vaduz/Fürstentum Liechtenstein

### Kommunikation mit der Bank

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich die Bank der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten die Kontaktaufnahme mit der Bank über Telefon, Brief oder E-mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Bank und ihrem Kunden (Aufträge des Kunden usw.) werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (Brief, jedoch nicht per E-mail) abgewickelt.

Elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail oder mittels Internet) zwischen der Bank und den Kunden, die zu Geschäftsabschlüssen mit Finanzinstrumenten führen oder führen können, werden aufgezeichnet bzw. archiviert. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen auf Anfrage des Kunden zur Verfügung.

### Konzession

Der Bank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Bank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt. Diese Konzession berechtigt die Bank, auch Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

### Zuständige Aufsichtsbehörde und konzessionserteilende Behörde

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie über Wertpapierbörsen.

### Art der Dienstleistungen und Geschäfte

Kerngeschäft der Partner Bank ist das Wertpapiergeschäft und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Kunden können über die Partner Bank Finanzinstrumente kaufen, verkaufen und verwahren bzw. bei der Bank verwahren lassen. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bei der Partner Bank werden im Wertpapierkaufauftrag der Partner Bank geregelt. Einzelheiten zur Vermögensverwaltung bei der Partner Bank werden im Vermögensverwaltungsauftrag der Partner Bank geregelt.

### Anlageberatung

Die Partner Bank und die mit der Bank kooperierenden Finanzdienstleister erbringen nicht-unabhängige Anlageberatung, das bedeutet dass auch Finanzinstrumente die die Partner Bank selbst konzipiert (Vermögensverwaltungen) angeboten werden. Die Palette an angebotenen Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ist breit, aber es werden nicht substanzielle Mengen an am Markt verfügbaren Finanzinstrumenten analysiert oder angeboten. Sollte die Anlageberatung ausnahmsweise unabhängig erfolgen, wird Sie der Finanzdienstleister explizit darauf hinweisen.

Die Anlageberatung stützt sich auf umfassende Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Das Produktuniversum umfasst ein

breites Spektrum an Investmentfonds, ETFs, Aktien, Anleihen etc. ausgewählter Anbieter ohne enge Verbindung zur Bank. Sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde, wird keine regelmäßige Eignungsbeurteilung zu den empfohlenen Finanzinstrumenten angeboten.

Im Rahmen der Anlageberatung oder vor Abschluss einer Vermögensverwaltung erhebt die Bank von den Kunden gemäß den Bestimmungen im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) Informationen über deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen, über deren Anlageziele und über deren finanzielle Verhältnisse, Verlusttrugfähigkeit und Risikotoleranz. Diese Informationen sind erforderlich, den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung – zum Beispiel eine Anlagestrategie – empfehlen zu können. Erlangt die Bank diese Informationen nicht, darf weder eine Anlageberatung noch eine Vermögensverwaltung erbracht werden.

### Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft prüft die Partner Bank, ob die von Kunden getroffene Anlageentscheidung deren Kenntnissen und Erfahrungen entspricht. Entspricht das Finanzinstrument nicht deren Kenntnissen und Erfahrungen, werden sie von der Partner Bank bzw. von den mit den Kunden in Verbindung stehenden Finanzdienstleistern bzgl. der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt.

### Berichterstattung an den Kunden über die erbrachte Wertpapierdienstleistung

Die Partner Bank berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger. Bei der Anlageberatung erhält der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den vierteljährlichen Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Wertpapier Kunden der Partner Bank erhalten vierteljährlich zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember einen Depotauszug. Kunden, die das Kunden Onlineservice nutzen, haben grundsätzlich täglich die Möglichkeit die entsprechenden Informationen abzufragen. Diese Variante ersetzt die oben angeführte postalische Zusendung im Rahmen der Berichterstattungspflichten an den Kunden. Eine Information über die mit den durchgeführten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtwirkung auf den Ertrag der Anlage erhält der Kunde sowohl vor dem Abschluss des Wertpapiergeschäftes als auch im Nachhinein als Gesamtaufstellung.

### Ombudsstelle für Beschwerden der Partner Bank

Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Beschwerde an:

Tel. Nr.: 0043.732.6965-121 oder

Tel. Nr.: 0043.732.6965-407

E-mail: [info@partnerbank.at](mailto:info@partnerbank.at)

Post: Goethestraße 1a, A-4020 Linz

Nähere Informationen zum Beschwerdeablauf in der Partner Bank finden sie im Internet unter [www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at)

### Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Bank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der Bank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

### Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Bank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

### Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

### Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Partner Bank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG und BWG). Die Partner Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 9 ff ESAEG, §§ 37a, 93 und 93a BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (insbesondere auf die gemäß § 10 ESAEG bestehenden Ausnahmen), die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Weiters ist festzuhalten, dass es sich bei den von der Partner Bank geführten Wertpapierdepots um Kundenvermögen handelt. Das bedeutet, dass die Bank kein Eigentum an den für die Kunden im Wertpapierdepot verwahrten Werten erwirbt.

Einlagensicherung:

Einlagen natürlicher Personen (Guthaben, die der Bank zum Erwerb von

Finanzinstrumenten anvertraut wurden) sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. In bestimmten Fällen (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen, § 12 ESAEG) beträgt der Höchstbetrag EUR 500.000,-. Einlagen nicht natürlicher Personen sind bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Bei Forderungen von nicht natürlichen Personen besteht jedoch ein Selbstbehalt von 10%.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

### Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Bank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Bank zur Besicherung aller Forderungen, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsgebühren) geltend machen.

### Vertrieb

Die Partner Bank kooperiert mit professionellen, selbstständigen Finanzdienstleistern im EU-Raum die bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde registriert sind. Die Finanzdienstleister sind gewerblich selbstständige und von der Bank unabhängige Unternehmen. Der Vermittler ist nicht zu rechtsgeschäftlichem Handel und/oder Inkasso im Name der Partner Bank berechtigt. Der Vermittler darf Gelder des Auftraggebers nicht annehmen – auch nicht zur Weiterleitung an die Partner Bank. Von Vertragsbedingungen und AGB abweichende Darstellungen des Vermittlers sowie handschriftliche Ergänzungen oder Änderungen zu den Vertragsbedingungen sind nicht rechtswirksam.

## B) KUNDENEINSTUFUNG

Die derzeitige Rechtslage sieht drei Kundenkategorien vor: Privatkunden, professionelle Kunden sowie geeignete Gegenparteien. Alle Kunden sind verpflichtend einer dieser Kundenkategorien zuzuordnen. Die Kategorisierung ist einerseits für den Umfang der daraus folgenden Informations- und Schutzpflichten relevant, andererseits auch für die Zielmarktbestimmung, wobei Privatkunden das höchste Anleger-schutzniveau genießen. Von der Partner Bank werden grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden eingestuft. Daher genießt der Privatkunde der Partner Bank das vom Wertpapieraufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene höchste Schutz- und Sorgfaltsniveau. Auf Wunsch und bei entsprechender schriftlicher Antragstellung ist bei

Vorliegen der Voraussetzungen eine Einstufung als Kunde oder geeignete Gegenpartei möglich. Für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien sieht das Gesetz, wegen dessen größerer Vertrautheit mit Wertpapiergeschäften, ein geringeres Schutzniveau vor bzw. kann die Einstufung einen teilweisen Verlust von Anlegerentschädigungsrechten bewirken. So wird bei professionellen Kunden vorausgesetzt, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten verfügen. Als Professionelle Kunden eingestufte Kunden können mittels schriftlichen Antrags eine Einstufung als Privatkunde beantragen.

## C) UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN (INTERESSENKONFLIKTPOLICY)

Ein Interessenskonflikt ist eine Situation, in der sich unterschiedliche Interessen von zumindest zwei Beteiligten, gegenüberstehen. Ein Interessenskonflikt also ist der potentielle Vorteil des einen und gleichzeitig (potentielle) Nachteile des anderen. Interessenskonflikte können auch durch private und berufliche Beziehungen von Mitarbeitern zu relevanten externen Stakeholdern entstehen. Interessenskonflikte können im Geschäftsfeld der Bank daher in vielerlei Konstellationen auftreten, wie etwa:

- **Kunde - vertraglich gebundenem Vermittler bzw. verbundene Unternehmen**
- **Kunde - Bank**
- **Bank - vertraglich gebundenem Vermittler**

- **Bank - Mitarbeiter (Schlüsselposition oder Organe)**
- **Kunden untereinander**

Nachfolgend einige Beispiele für mögliche Interessenskonflikte:

- Die Bank könnte dazu geneigt Ihr Ertragsinteresse über das Kundeninteresse zu stellen und zu hohe Kosten für Dienstleistungen verrechnen.
- Ein vertraglich gebundener Vermittler könnte sein Interesse an der Generierung von Provisionen über das Kundeninteresse stellen und für den Kunden ungeeignete Produkte vermitteln.
- Ein Mitarbeiter könnte sein persönliches Gewinninteresse über das Interesse der Bank stellen und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

erlangte Insiderinformationen nutzen.

- Eine Schlüsselperson könnte dazu geneigt sein, seine Entscheidungsbefugnis auszunutzen, um sich selbst besonders günstige Kreditkonditionen zu sichern.

Die Partner Bank identifiziert potentielle und tatsächliche Interessenskonflikte. Ziel der Identifizierung potentieller Interessenskonflikte ist die Beurteilung, inwieweit das Kreditinstitut, seine Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen aufgrund der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung erhalten oder erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Kreditinstitut ist verpflichtet, identifizierte mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Festlegung einer Vergütungspolitik, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessenskonfliktanfälligen Bereichen. Die Steuerung und Überwachung von Interessenskonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

#### Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der Partner Bank und ihrer Mitarbeiter ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen der Bank an ihre Mitarbeiter. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der Bank verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Partner Bank — um den Kunden weiterhin Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können — auch teilweise zwischen den Interessen der Kunden und der unternehmerischen Tätigkeit abwägen muss. Die Partner Bank erhält für den Vertrieb von Finanzinstrumenten in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften, Emittenten oder Börsen. Diese Zuwendungen können sowohl in monetärer Form (zB Abschläge auf den Emissionspreis, Bestandsprovisionen) als auch in nicht-monetärer Form (zB Einladungen zu Fortbildungen, Informationsbroschüren zu einzelnen Finanzinstrumenten) gewährt werden. Die Partner Bank darf im Zusammenhang mit der „nicht unabhängigen Anlageberatung“ diese Zuwendungen annehmen und behalten oder an Dritte (zB vertraglich gebundene Vermittler) weiterleiten, wenn dies dazu dient die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, die Unvoreingenommenheit der Beratung weiter besteht und die Provision ihrer Natur nach nicht geeignet ist Inte-

ressenskonflikte zu erzeugen.

#### Umgang mit Interessenskonflikten bei der Partner Bank

In der Partner Bank wurden mehrere angemessene organisatorische Maßnahmen getroffen, um den Einfluss sachfremder Interessen auf die Art der Erbringung der Dienstleistungen zu verhindern. Sämtliche Mitarbeiter der Partner Bank sind in Hinblick auf Interessenskonflikte sensibilisiert und verpflichtet jegliche Handlungen, die Kundeninteressen zuwiderlaufen könnten, zu unterlassen. Die Partner Bank hat eine weisungsfreie und unabhängige „Compliance-Stelle“ zur Steuerung und Überwachung von Interessenskonflikten auf Basis des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.4.2016 eingerichtet.

Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und von Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance-Stelle, Interessenskonflikte zu erkennen und zu managen sowie die in der Partner Bank festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Die Partner Bank hat eine umfassende Analyse potentieller Interessenskonflikte vorgenommen. Identifizierte Interessenskonflikte werden von der Compliance-Stelle in ein Register eingetragen und evaluiert. Durch Setzen geeigneter Maßnahmen steuert die Partner Bank Interessenskonflikte, sofern sich diese nicht vollständig verhindern lassen.

Diese Maßnahmen sind beispielsweise:

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen innerhalb der Bank sowie die Überwachung von Mitarbeitergeschäften, um die Verwertung von Insiderinformationen zu erschweren.
- eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung der Beratungsqualität von vertraglich gebundenen Vermittlern anhand eingereicherter Vertragsunterlagen
- Vorgaben, dass Schlüsselpersonen sich enthalten müssen, wenn sie bei Entscheidungen Interessenskonflikten unterliegen würden.

Gleichzeitig werden laufend Maßnahmen zur Überwachung bestimmter Bereiche bzw. relevanter Personen, deren Interessen mit anderen Interessen einschließlich der der Partner Bank kollidieren könnten, gesetzt und laufend Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten getroffen. Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Partner Bank gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Partner Bank, diesen Interessenskonflikt im Interesse des Kunden zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem Kunden oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein. Eine Offenlegung wird durch die Bank nur erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Die Bank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur – Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt. Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend an die organisatorischen Veränderungen innerhalb der Bank angepasst. Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter und Finanzdienstleister der Bank.

Zudem wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte von Mitarbeitern und Finanzdienstleistern geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenskonflikte zwischen den Kunden und Mitarbeitern bzw. Finanzdienstleistern der Partner Bank vermieden werden. Weiters wird informiert, welche Interessenskonflikte identifiziert wurden, aber für die wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden können, und nach welchen Grundsätzen kleine Geschenke und Einladungen

zu beurteilen sind.

### Entgegennahme und Gewährung von Zuwendungen und Provisionen

#### Offenlegung von Vorteilen bei nicht-unabhängiger Anlageberatung<sup>1</sup>

Als nicht unabhängiger-Berater kann die Partner Bank AG Vorteile von Dritten<sup>2</sup> erhalten oder an Dritte zahlen – vorausgesetzt, der Vorteil

- hängt mit der Wertpapier-Dienstleistung oder Nebendienstleistung zusammen und
- Ist durch qualitätsverbessernde Maßnahmen für Anlegerinnen und Anleger gerechtfertigt.

Die Partner Bank bietet ihren Kunden nicht-unabhängige Anlageberatung in Verbindung mit dem Zugang zu einem breiten Spektrum von geeigneten Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zur Bank an. Außerdem bietet die Partner Bank ihren Kunden einen Zugang zu einem leistungsfähigen Online-Kundenservice und stellt in den Ländern wo sie aktiv tätig ist, ihren Kunden ein Netzwerk von Vor-Ort verfügbaren Finanzdienstleistern zur Verfügung.

Entgegennahme von Vorteilen bei Portfolioverwaltung:

Bei der Portfolioverwaltung werden allfällige Zuwendungen von dritter Seite ausnahmslos an die Kunden weitergeleitet.

#### • **Zuwendungen an die Partner Bank:**

##### Abschlußprovision (einmalig):

Die Partner Bank erhält bei Vermittlung von Investmentfonds oder strukturierten Produkten an den Kunden von den Emittenten oder Dritten teilweise eine Provision in Form von Reduktion/Erlass des Ausgabeaufschlages. Daraus erhält der Finanzdienstleister idR für seine Tätigkeit eine einmalige Vergütung (siehe weiter unten).

##### Bestandsprovision (laufend):

Die Partner Bank erhält bei Vermittlung von Investmentfonds oder strukturierten Produkten an den Kunden von den Emittenten oder Dritten teilweise eine zeitanteilige Vergütung (Bestandsprovision). Diese zeitanteilige Vergütung berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile und ist abhängig vom Emittenten sowie von der Art des Finanzinstrumentes.

Es ist möglich, dass der Partner Bank von einem **Emittenten oder Dritten** bei Zeichnung für ihre erbrachten Dienstleistungen eine einmalige Zuwendung – auch in Form von Preisabschlägen – gewährt wird. Der Finanzdienstleister kann davon für seine Dienstleistung eine einmalige anteilige Vergütung erhalten. Im Rahmen der Portfolioverwaltung werden allfällige Zuwendungen von dritter Seite an die Kunden weitergeleitet. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der Partner Bank den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung der Dienstleistungen.

- **An angestellte Mitarbeiter der Partner Bank:** Im Gehaltssystem von angestellten Mitarbeitern der Partner Bank kann auch ein variabler Gehaltsbestandteil enthalten sein, der von Umsatz und Depotvolumen der Kunden beeinflusst wird.
- **An den Finanzdienstleister gezahlte Provisionen:** Der Finanzdienstleister erhält von der Partner Bank Provisionen für seine Tätigkeit. Dazu wird dem Finanzdienstleister für die von ihm vermittelten Finanzinstrumente die von der Partner Bank beim Kunden erhobene Gebühr oder ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des Ausgabeaufschlages, den der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Des Weiteren kann der Finanzdienstleister für seine Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die Partner Bank gezahlte zeitanteilige Vergütung oder einen Teil davon von der Partner Bank erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Bei bestimmten Finanzinstrumenten kann ein Teil der von der Bank eingehobenen Gebühren und Spesen (zB Abschlussgebühr/Agio, Wertpapierspesen odgl) an den Finanzdienstleister weitergeleitet werden. Für vermittelte Vermögensverwaltungen erhält der Finanzdienstleister einen Anteil der Bearbeitungsgebühr bzw. kann ihm auch ein Anteil der Verwaltungsgebühr als zeitanteilige Vergütung gewährt werden. Der Ausgabeaufschlag/die Bearbeitungsgebühr wird von der Partner Bank beim Kunden eingehoben. Die Höhe des Ausgabeaufschlages ist dem jeweiligen Prospekt zu entnehmen. Die Zahlung von Provisionen an den Finanzdienstleister ermöglicht dem Finanzdienstleister den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen. Provisionszahlungen an Finanzdienstleister können bei nicht ordnungsgemäßer Dienstleistungserbringung durch die Partner Bank eingeschränkt werden.
- **Sachzuwendungen:** Die Partner Bank erhält und gewährt kleine Einladungen und Geschenke, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder geschäftsüblicher Zuwendungen (z.B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, Geschäftsessen in üblichen Restaurants). Die Höhe der Sachzuwendungen, die die Partner Bank erhält, ist vom jeweiligen Produktemittenten abhängig. Betreffend die Annahme von Einladungen und Geschenken hat die Partner Bank Richtlinien geschaffen, welche den Rahmen der Zulässigkeit der Geschenkannahme regelt.
- Der Kunde kann sich unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) unter dem Punkt „Verbraucher & Anleger“, „Marktübliche Entgelte“ über die Höhe marktüblicher Entgelte informieren. Sie wurden von der gesetzlichen Interessensvertretung der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich erhoben und stellen eine Empfehlung der FMA dar. Die Einhaltung der Interessenkonfliktpolicy wird durch den Compliance-Officer überwacht und von der internen Revision überprüft. Mit der Zusammenfassung der der Interessenkonfliktpolicy werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.4.2016, die die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie der Beschreibung der Offenlegung der Vorteile betreffen, umgesetzt.

<sup>1</sup>Vorteile: Vorteile sind Gebühren, Provisionen (z.B. Bestandsprovisionen) und andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile.

<sup>2</sup>Dritte: Emittenten, Produkthanbieter, Vertriebspartner

## D) DIE GRUNDSÄTZE DER PARTNER BANK ÜBER DIE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK)

Zur Wahrung der Kunden- und Anlegerinteressen informiert die Partner Bank über ihre Ausführungsrichtlinien. Diese Richtlinien wurden für die Kunden der Partner Bank verfasst und beschreiben wesentliche Abläufe des Wertpapiergeschäftes in der Partner Bank.

### Das Geschäftsmodell der Partner Bank

Der Kunde kann die Partner Bank sowohl mit dem Kauf eines Einzeltitels, als auch mit einer Vermögensverwaltung beauftragen, wenn gleich der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Partner Bank in der standardisierten Vermögensverwaltung liegt. Veranlagt wird in der Partner Bank typischerweise für Privatkunden. Die Partner Bank handelt derzeit mangels Direktanbindung nicht selbst an der Börse, sondern bedient sich dabei international tätiger Geschäftspartner (Intermediäre), wobei deren Kosten dann als „Fremde Spesen“ weiterverrechnet werden können.

### I. Vorrang von Kundenweisungen

1. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Partner Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig.
2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Weisung die Nichtanwendung der unten dargestellten Grundsätze bewirkt und die Partner Bank durch die Weisung davon abgehalten werden könnte, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

### II. Kundenaufträge

#### 1. Auftragsarten / Preis- oder Kurslimit

Die Aufträge werden gemäß dem Standard „Bestens-Order / Market Order“ abgewickelt. Das bedeutet, die Partner Bank beachtet keine Preis- oder Kurslimits und der Kunde akzeptiert den zum Transaktionszeitpunkt erzielbaren Kurs. Dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz / Verkaufserlös ungewiss.

#### 2. Weiterleitung von Aufträgen

Die Weiterleitung von Aufträgen erfolgt grundsätzlich – unter der Annahme, dass diese bis 09.00 Uhr im hausinternen System eingespielt sind und die Auftrags- bzw. Deckungsprüfung erfolgte – taggleich.

#### 3. Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Systemausfällen) kann die Partner Bank gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführungspolitik festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Partner Bank versuchen, die bestmögliche Ausführung zu erreichen.

### III. Investment-Fonds

Unsere Durchführungspolitik findet gemäß § 62 Abs 2 WAG 2018 keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds und Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds.

### IV. Ausführung außerhalb eines geregelten Marktes oder Multilateralen Handelssystems

Wenn Wertpapiere nicht an einem Handelsplatz bzw MTF oder OTF gehandelt werden, kann eine Auftragsausführung außerhalb eines geregelten Marktes, z.B. durch einen außerbörslichen Handel stattfinden. Hierfür ist eine separate Kundenzustimmung in Form einer allgemeinen Vereinbarung vorgesehen, welche durch die Vertragsunterschrift ausdrücklich erteilt wird.

### V. Mitteilung über die Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Die Partner Bank bearbeitet Aufträge von Kunden nur dann gemeinsam, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen Kunden, nachteilig ist.

### VI. Ausführung aus Eigenbestand der Bank

Es kann vorkommen, dass Aufträge zu gewissen Teilen anders als in der Tabelle unter Punkt VII.5 durch Handel auf eigene Rechnung der Partner Bank ausgeführt werden. Die Bank übernimmt dabei vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder liefert Finanzinstrumente als Verkäuferin. Zu diesem Zweck werden jeweils die Börsenschlusskurse, oder aber die, zum jeweiligen Durchführungszeitpunkt, bestmöglichen Geld oder Briefkurse der unten stehenden Börsenplätze jenes Tages, an dem der Auftrag nach hausinternem Systemablauf in der Abteilung Wertpapierhandel einlangt, herangezogen.

### VII. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

#### 1. Kriterien, die bei der bestmöglichen Ausführung berücksichtigt werden

Für die Ausführung von Geschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung und die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in einzelne

Titel werden folgende Kriterien herangezogen:

- Kurs/Preis und Kosten
- die Qualität der Anbindung

Für Privatkunden sind die Gesamtkosten des Auftrags das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des bestmöglichen Ausführungsplatzes. Diese ergeben sich aus Kurs/Preis des Finanzinstruments und allen dem Kunden entstehenden Kosten, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren, Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie sonstige Gebühren, die an bei der Ausführung des Auftrages beteiligte Dritte bezahlt werden.

#### 2. Kategorien von Finanzinstrumenten

Kunden der Partner Bank können über die Partner Bank Finanzinstrumente ordern, die in eine der folgenden Kategorien fallen und vom Produktangebot der Partner Bank erfasst sind.

- Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte
- Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere
- Exchange Traded Funds (ETF)
- Strukturierte Wertpapiere und Hebelprodukte
- Zertifikate
- Optionsscheine

Eine ausführliche Erläuterung zu den Produktgruppen entnehmen Sie dem nachfolgenden Punkt E) „Chance und Risiko im Wertpapiergeschäft“ der Kundeninformation.

#### 3. Geltungsbereich

Die Ausführungsrichtlinien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzniveaus für Privatkunden. Die Partner Bank wendet die vorliegenden Ausführungsrichtlinien auch für professionelle Kunden an und verzichtet daher auf die Einstellung von separaten Richtlinien.

Die in dieser Richtlinie angeführten Ausführungsgrundsätze gelten nicht

- für bestimmte Finanzinstrumente, die direkt zu einem festen Preis von der Partner Bank gekauft bzw. an die Partner Bank verkauft werden (Festpreisgeschäft).
- für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen an inländischen Investment- und Immobilienfonds und ausländischen Kapitalanlagefonds, die zum Vertrieb zugelassen sind, soweit dies über die Depotbank des Fonds erfolgt.

#### 4. Festlegung der bestmöglichen Ausführungsplätze

Die Partner Bank hat ihre Ausführungsplätze auf Grundlage der oben angeführten Kriterien bewertet und legt den jeweiligen Ausführungsplatz für die unter Punkt VII.2 angeführten Kategorien von Finanzinstrumenten – wie unter Punkt VII.5 dargestellt – fest. Aufträge zur Zeichnung von Emissionen werden generell an den Emittenten, dem Emissionsführer oder an ein Mitglied des vom Emittenten bestimmten Emissionskonsortiums zur Ausführung weitergeleitet. Ausführungen von Verkäufen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind. Ist dies nicht möglich, so kommt die im Folgenden angeführte Tabelle zur Anwendung:

## 5. Bestimmung des Ausführungsweges nach Ordergruppen

| Finanzinstrument / Wertpapier                              | Ausführungsort                                                                      | über Geschäftspartner der Partner Bank                                              |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Österreichische Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte | Xetra Wien od. außerbörslich                                                        | ViTrade / RBI / Baader Bank/ Interactive Brokers / Erste Group Bank                 |
| Ausländische Aktien (USA und Deutschland)                  | Xetra Frankfurt / Parkettbörse / NYSE / AMEX/ NASDAQ / NYSE ARCA                    | ViTrade / RBI / Baader Bank/ Interactive Brokers / Erste Group Bank                 |
| Ausländische Aktien (Rest-Europa)                          | Heimtbörse                                                                          | ViTrade / RBI / Baader Bank / Interactive Brokers / Erste Group Bank                |
| Ausländische Aktien (Kanada, Hongkong, Japan)              | Heimtbörse                                                                          | ViTrade / RBI / Baader Bank / Interactive Brokers/ Erste Group Bank                 |
| Exchange Traded Funds (ETFs)                               | Xetra Frankfurt                                                                     | Baader Bank / ViTrade / RBI / Erste Group Bank                                      |
| Anleihen Österreich                                        | Börse od. außerbörslich                                                             | österreichische Großbanken / ViTrade / RBI / Interactive Brokers / Erste Group Bank |
| Internationale Anleihen                                    | Börse od. außerbörslich                                                             | ViTrade / RBI / Interactive Brokers / Erste Group Bank                              |
| Zertifikate, Optionsscheine                                | Euwax Stuttgart / Scoach / Frankfurter Termin und Zertifikatebörse / Emittent (OTC) | ViTrade / RBI / Interactive Brokers / Baader Bank / Erste Group Bank                |

Heimtbörse = Bezeichnung für die Börse, in deren wirtschaftlichen Umfeld sich der Sitz und/oder die Hauptverwaltung des Emittenten befindet. In Einzelfällen kann ein Abweichen des angegebenen Pfades im Kundeninteresse erforderlich sein (zB aufgrund von Systemausfällen oder Regelungen zur Mindeststückelung oder aber bei Beständen, die aus Wertpapiereinlieferungen resultieren). Aufträge für nicht angeführte Börsen bzw. Produkte werden nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht. Sollte eine Ausführung nicht möglich sein, so erfolgt eine Information an den Kunden unverzüglich nach Kenntnis.

Im Falle von abweichender, ausdrücklicher Kundenweisung, führen wir den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung aus.

Die jeweils aktuelle Durchführungspolitik finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at).

## 6. Informationen zur erzielten Ausführungsqualität

<https://www.partnerbank.at/gesetzlich-vorgesehene-informationen>

# E) CHANCE UND RISIKO IM WERTPAPIERGE SCHÄFT NACH WAG 2018

### Vorbemerkung

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und / oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei sich dieses Risiko aus dem Produkt selbst, aus den Märkten oder durch den Emittenten ergeben kann. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Bei den Indikatoren, die zu einer Kaufs- und Verkaufsentscheidung führen, handelt es sich um:

- Fundamentale Daten eines Unternehmens
- Branchenzugehörigkeit und Marktposition des Unternehmens
- Nachhaltige Entwicklung des Unternehmens (Unternehmensstrategie, Wachstum, Bilanz)
- Technische Analyse der Aktie
- Aktien-Bewertung etwa anhand Kurs-Gewinn-Verhältnis der Aktie (im Vergleich zum Branchendurchschnitt)
- Rating/Analysteneinstufung
- Risikomanagement

Die Bewertung nach diesen Indikatoren erfolgt nicht nach im Vorhinein vorgenommenen Gewichtungen, sondern in Form eines beweglichen Systems abhängig etwa von der Marktsituation und Positionierung des Unternehmens.

### Angegebene Risikoeinstufung

Die für jedes Vermögensverwaltungsprodukt oder Finanzinstrumente angegebene Risikoeinstufung gibt Auskunft über die Sensibilität der enthaltenen Werte und Ausprägung der im Folgenden erläuterten Veranlagungsrisiken.

## 1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

### Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (zB Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

### Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (zB ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

### Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko (Zahlungsfähigkeit) eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

### Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

### Bonitäts- und Emittentenrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts-

und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

### Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

### Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (zB Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

### Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, zB aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz; Emittentenrisiko).

### Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommenen Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

### Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

### Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments können die Bank bzw. der Finanzdienstleister nur unverbindliche Aussagen treffen. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf die persönliche Steuersituation sollte gemeinsam mit dem Steuerberater vorgenommen werden.

### Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (zB Osteuropa, Lateinamerika, etc.)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert.

Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen.

Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

## 2. Anleihen / Schuldverschreibungen / Renten

### Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen

sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Es wird insbesondere auf die im Abschnitt „strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibung hingewiesen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts. Beim Kauf von Anleihen werden Stückzinsen verrechnet. Stückzinsen entsprechen aufgelaufenen Zinsansprüchen, die vom Käufer einer kupontragenden Anleihe an den Verkäufer gezahlt werden müssen.

### Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/ Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, zB ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

### Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In der Anlageentscheidung muss daher die Bonität des Schuldners berücksichtigt werden. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität (zB Österreichische Bundesanleihen); je schlechter das Rating (zB B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser, werden als „Investment grade“ bezeichnet.

### Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhält der Kunde bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält man den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken.

Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

### Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenumsancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

### Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Die Bank kann in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

### Einige Spezialfälle von Anleihen

#### Ergänzungskapitalanleihen

Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

#### Nachrangkapitalanleihen

Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie zB Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert gerne der Kundenberater.

## 3. Aktien

### Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (Ausnahme: Vorzugsaktien)

### Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/ Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

### Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

### Bonitätsrisiko

Als Aktionär ist man an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann die Beteiligung wertlos werden.

### Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein.

Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

### Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (zB eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert der Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert der Kundenberater.

## 4. Investmentfonds

### Inländische Investmentfonds

#### Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindliche Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

### Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, sowie für Optionsscheine zu beachten.

### Kurs-/ Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung der Kauf- oder Verkauforder informiert der Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten werden muss, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt - wie bereits unter Ertrag ausgeführt - von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind. Fonds können - wie Aktien - auch an Börsen gehandelt werden. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

### Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

### Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland.

Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien.

Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (zB thesaurierender Fonds) - ungeachtet ihrer Rechtsform - anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

### Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

**Ertrag**

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

**Risiko**

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

**5. Immobilienfonds****Allgemeines**

Österreichische Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilinhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten, und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie zB Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

**Ertrag**

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. V.a. bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

**Kurs-/ Bewertungsrisiko**

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

**6. Optionsscheine****Definition**

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (zB Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

**Ertrag**

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswertes fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswertes höher wird als der vom Kunden zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum

Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen.

Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswertes in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert.

Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

**Kursrisiko**

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die der Kunde seiner Kaufentscheidung zugrunde gelegt hat. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Darüber hinaus hängt der Kurs des OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.

Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheines, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl die Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt.

Es wird von einem Ankauf eines Optionsscheines kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich abgeraten. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert das Investment und ist daher hochspekulativ.

**Liquiditätsrisiko**

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

**Optionsschein-Handel**

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Lasten des Kunden.

Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

**Optionsscheinbedingungen**

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

**Ausübungsart:**

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

**Bezugsverhältnis:**

Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?

**Ausübung:**

Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

**Verfall:**

Wann läuft das Recht aus? Zu beachten ist, dass die Bank ohne ausdrücklichen Auftrag Optionsrechte nicht ausübt.

**Letzter Handelstag:**

Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfalltag auch verkauft werden kann.

**7. Strukturierte Produkte**

Unter „Strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente zB so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten

ten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Der Kundenberater informiert gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

#### Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

#### Cash or Share-Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt:

Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Zu beachten ist auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

#### Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zins-situation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein: d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

#### Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

#### Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

#### Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

#### Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchst-rückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

#### Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbar-

te Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

#### Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

#### Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

#### Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen.) Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

#### Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

#### Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

#### Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

#### Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

#### Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Indexzertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

#### Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

#### Basketzertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst besitzen zu müssen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

#### Knock-out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basis-

wert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

### Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis- und Ausübungspreis. (Möglichkeit den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis verkaufen).

### Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgesetzt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basispreis notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

### Bandbreitenzertifikate

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

### Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

### Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

### Twin Win Zertifikate

Twin Win Zertifikate erhalten von der Emittentin am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (idR) während der Laufzeit der Twin Win Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch die Emittentin festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls von der Emittentin so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

### Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

### Risiko

Twin Win Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

### Express Zertifikate

Ein Express Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die von der Emittentin vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von der Emittentin zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters die Emittentin bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von der Emittentin definierten Mindestrückzahlung.

### Ertrag

Express Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

### Risiko

Express Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

## 8. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Indexzertifikate und sonstige Produkte mit Hedgestrategien als Basisinvestment)

### Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

### Beispiele für Anlagestrategien:

Long/Short:

Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.

Event-Driven:

Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.

Global Macro:

Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Indexzertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Indexzertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

### Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefondsprodukte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen. Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.

Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefondsprodukten zu Totalverlusten kommen. Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zu-

sätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Indexzertifikaten verringert werden. Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.

Zu Grunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

#### **Liquiditätsrisiko**

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefondsproduktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefondsprodukte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefondsproduktes führen.

## **9. Geldmarktinstrumente**

### **Definition**

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie zB Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

### **Ertrags- und Risikokomponenten**

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

### **Liquiditätsrisiko**

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

### **Geldmarktinstrumente – einfach erklärt**

#### **Depositenzertifikate**

Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 (Certificate of Deposit) Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

#### **Kassenobligationen**

Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

#### **Commercial Papers**

Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

#### **Global Note Facility**

Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

#### **Notes**

Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

## **10. Genussrechte / Genussscheine / Gewinnscheine**

### **Definition**

Von Genussrechten spricht man im Allgemeinen, wenn ein Unternehmen, in der Regel eine Kapitalgesellschaft, einem Nichtgesellschafter typische gesellschaftsrechtliche Vermögensrechte, zum Beispiel die Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, einräumt. Genussschein oder Gewinnschein nennt man ein Wertpapier, das ein Genussrecht verbrieft. Die Begriffe Genussrecht, Genussschein und Gewinnschein werden im Allgemeinen synonym verwendet. Da es eine gesetzliche Definition des Begriffes Genussrecht nicht gibt, besteht eine relativ große Freiheit in der Ausgestaltung der Genussrechtsbedingungen, auf die aus diesem Grund auch besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. Sowohl die Erfolgsbeteiligung, als auch die Rückzahlung, aber auch Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten können für verschiedene Genussrechte unterschiedlich geregelt sein. Da es sich aber jedenfalls um Gläubiger – und nicht um Gesell-

schafterrechte handelt, dürfen dem Genussrechtsinhaber nur Vermögensrechte und keine Verwaltungs- oder Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

### **Ertrag**

Der Ertrag eines Genussrechts ist vor allem abhängig von der Ausgestaltung der Genussrechtsbedingungen. Diese können eine Ausschüttung mit einem festen oder einem variablen Prozentsatz des Nennbetrages vorsehen, oder auch eine Bedingung wie das Erwirtschaften eines Mindestgewinns an die Ausschüttung knüpfen. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung kann je nach Genussrechtsbedingung bereits im Vorhinein festgelegt sein, oder jährlich neu beschlossen werden. Die vereinbarte Rückzahlung hat ebenfalls Einfluss auf den Ertrag des Genussrechts. Es ist zu unterscheiden, ob das Genussrecht zum Emissionsbetrag zurück genommen wird, oder ob bei der Rücknahme auch die Wertentwicklung des Unternehmens berücksichtigt wird, sodass der Genussrechtsinhaber an den Wertsteigerungen aber auch an den Verlusten des Unternehmens partizipiert. Schließlich ist der Ertrag von der Tatsache abhängig, ob die Genussscheine auch gehandelt werden. In so einem Fall kann der Ertrag auch von den Kursschwankungen beeinflusst werden.

### **Bonitätsrisiko**

Da das Unternehmen, das die Genussrechte einräumt, zum Schuldner des Genussrechtsinhabers wird, besteht natürlich wie in jedem Schuldverhältnis das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen, beispielsweise wegen Zahlungsunfähigkeit, nicht nachkommen kann und damit das Investment vorübergehend oder auf Dauer wertlos wird.

### **Kursrisiko**

Werden die Genussscheine gehandelt, so unterliegen diese naturgemäß einer Preisgestaltung durch Angebot und Nachfrage und somit auch entsprechenden Kurssteigerungen und Kursverlusten.

### **Liquiditätsrisiko**

Wenn bei bestimmten Genussscheinen das Handelsvolumen gering ist, kann das dazu führen, dass diese Genussscheine nur mehr schwer oder gar nicht mehr veräußerbar sind.

### **Genussscheinhandel**

Genussscheine und Gewinnscheine können, wenn dies in den Genussrechtsbedingungen vereinbart worden ist, an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden.

## **11. Bail-In Finanzinstrumente**

Bail-in bezeichnet die Beteiligung von Gläubigern einer Bank (also den Anlegern in deren Schuldtiteln) an deren Verlusten bei deren Sanierung oder Abwicklung im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit. Eine Abwicklungsbehörde darf nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen Abwicklungsinstrumente auf eine betroffene Bank anwenden.

Als Kunde kann man als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank davon betroffen sein, wenn man von der betreffenden Bank ausgegebene Finanzinstrumente hält (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank hat (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte). Ausgenommen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Kunden (bis EUR 100.000), besicherte Forderungen, zB Pfandbriefe oder gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen und Kundenvermögen oder Kundengelder, auf die Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind.

Folgende Abwicklungsinstrumente können Bankkunden bei ihrer Anwendung betreffen:

- Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)
- Ausgliederung v. Vermögensinstrumenten
- Brückeninstitut
- Unternehmensveräußerung

### **Risiken einer Bankenabwicklung:**

#### **Kontrahenten-/Kreditrisiko**

Es ist der Abwicklungsbehörde möglich, Änderungen in den Grundbedingungen von den betroffenen Wertpapieren vorzunehmen. Diese Änderungen können z.B. den Fälligkeitszeitpunkt betreffen.

#### **Liquiditätsrisiko**

In einem Bail-In-Verfahren ist es möglich, dass Wertpapiere der betroffenen Bank Wertschwankungen unterliegen und somit nicht oder nur zu einem schlechten Preis verkauft werden können.

#### **Klumpen-/Konzentrationsrisiko**

Das Risiko eines Verlustes erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot eines Anlegers vorhanden sind. Dies kann auch zu einem Totalverlust führen.